

RS UVS Burgenland 1993/09/30 03/04/93001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

Rechtssatz

Im Verfallsverfahren gemäß § 37a Abs 5 VStG im Verein mit § 37 Abs 5 VStG hat neben dem Beschuldigten auch der Eigentümer der Sache, die für verfallen erklärt werden soll, Parteistellung.

Schlagworte

Verfallsverfahren, Parteistellung des Eigentümers der für verfallen erklärten Sache

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at